

HAUSORDNUNG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die **Hausordnung** ist integrierender Bestandteil des Beherbergungsvertrages.
- 1.2 **Aufnahme und Kündigung:** Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Vorstellungsgespräch mit dem Team. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen auf Mitte oder Ende eines Monats.
- 1.3 **Schlüssel:** Jeder Bewohner erhält einen kombinierten Haus-/Kastenschlüssel, einen Lebensmittelfachschlüssel und einen Kühlfachschlüssel. Die Haustüre ist bei Abwesenheit des Personals abzuschliessen. Wertsachen sind im Kasten aufzubewahren. Verlorene Schlüssel sind im Büro sofort zu melden.
- 1.4 **Verhalten gegenüber Mitbewohnern:** Der Anspruch auf Nachtruhe der Mitbewohner ist zu respektieren. Der hauseigene Fernseher ist ab 24.00 Uhr ausgeschaltet. Jeder Bewohner achtet die Persönlichkeit und das Eigentum der andern Bewohner. Diebstahl, Sachbeschädigung oder Schlägereien können eine Kündigung zur Folge haben.
- 1.5 **Alkohol / Rauchen:** Konsum und Aufbewahrung von alkoholischen Getränken im Hause sind untersagt. Die Leitung ist zu periodischen Kastenkontrollen berechtigt. Vorhandene alkoholische Getränke werden entfernt.
Das Rauchen im Haus ist gesetzlich untersagt. Eine Ausnahme bildet nur die Raucherecke im zweiten Stock. Im Garten und vor der Eingangstüre ist bei geschlossenen Türen das Rauchen ebenfalls gestattet. Das Rauchen auf den WC's ist ebenfalls verboten. Wer trotzdem raucht, muss mit einer Busse von bis zu CHF 1 000.– rechnen. Wiederholtes Verstossen gegen das Rauch- und Alkoholverbot ist ein Kündigungsgrund.
- 1.6 **Besucher:** Besucher haben keinen Zutritt zu den Schlafzimmern. Sie dürfen sich bis 22.00 Uhr im Wohnzimmer oder Fernsehraum zusammen mit dem Gastgeber aufhalten. Unbekannten ist der Zutritt zu verwehren.
- 1.7 **Abwesenheit:** Abwesenheiten von mehr als 24 Stunden wie Ferien oder längere Reisen sind dem Betreuungsteam zu melden.
- 1.8 **Sanitäre Anlagen / Hygiene:** Die sanitären Anlagen wie Waschraum, Dusche und Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Falls dies nicht möglich war, informieren Sie das Personal.
- 1.9 **Brandschutz:** Das Männerhaus Reblaub ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die ausschliesslich das Personal bedient. Jeder Bewohner ist aber dafür verantwortlich, Brände zu verhüten. Bei fahrlässiger Auslösung eines Feueralarms werden die Kosten dem Verursacher belastet.

2. KÜCHE, KÜHLFACH, LEBENSMITTEL:

- 2.1 **Kochzeiten:** Jeder Bewohner kann sich seine Hauptmahlzeiten in der Küche selber zubereiten. Die Küche steht von 10.30 bis 21.00 Uhr dafür zur Verfügung. Nach dem Kochen ist die Küche sauber zu verlassen. Pfannen und Geschirr sind geputzt zu versorgen.
- 2.2 **Essenseinnahme:** Damit die Essenszubereitung für alle Bewohner möglich ist, soll die Küche ausschliesslich der Essenszubereitung dienen. Das Essen wird im Ess-Saal eingenommen.
In den Zimmern ist das Essen, ausser von Obst, untersagt. Entsprechend darf auch das hauseigene Geschirr nicht in die Zimmer mitgenommen werden.

- 2.3 **Kühlfach:** Jeder Bewohner erhält ein abschliessbares Kühlfach. Alle zwei Wochen werden die Kühlfächer durch das Personal gründlich gereinigt. Verdorbene Lebensmittel werden durch das Personal zuerst angezeigt und allenfalls entsorgt.
- 2.4 **Lebensmittel:** Kühl zu lagernde Esswaren gehören ins Kühlfach, alle anderen in den Lebensmittelkasten im Parterre. Im Kleiderkasten dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt werden.

3. ZIMMER Ordnung / Reinigung:

- 3.1 **Zimmerreinigung:** Die Zimmer werden von Montag bis Freitag täglich durch das Personal gereinigt. Damit diese Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können, werden die Bewohner gebeten, das Zimmer in der Zeit von 8.00–10.30 Uhr zu verlassen. Das Personal hat, wo es möglich ist, schon ab 7.00 Uhr Zutritt zu den Zimmern.
- 3.2 **Zimmerordnung / Pers. Effekten:** Für die Ordnung seiner persönlichen Effekten ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Koffer und Taschen werden im Estrich gelagert.
- 3.3. **Ordnung im Kleiderkasten:** Für die Ordnung im Kasten ist jeder Bewohner selber verantwortlich. 3 bis 4 Mal pro Jahr wird der Kasten durch das Personal gründlich gereinigt. Für grobfahrlässige Schäden oder für zusätzlichen Reinigungsaufwand haftet der Bewohner.

4. BETTWÄSCHE / LEIBWÄSCHE:

- 4.1 Dem Bewohner ist es verboten, in Lavabo oder Dusche selbst zu waschen und die Wäschestücke über Stuhllehnen, Radiatoren oder Fenstersimsen zum Trocknen aufzuhängen. Wenn Sie ihre Wäsche selber waschen wollen, melden Sie sich beim Team. Das Waschen der eigenen Kleider ist von Freitag 16.00 Uhr bis Samstag 18.00 Uhr nach vorangegangener Instruktion möglich.
- 4.2 **Bettwäsche:** Alle 2 Wochen wird die Bettwäsche gewechselt und gewaschen. Wenn häufigere Wechsel nötig sind, wird der Waschpreis gemäss separater Taxordnung erhoben.
- 4.3 **Leibwäsche:** Die Leibwäsche wird auf Wunsch des Bewohners vom Personal gegen separate Verrechnung gewaschen und gebügelt. Schmutzige Wäsche gehört in den Wäschesack.

5. BESCHWERDEWEG

- 5.1 Wenn Sie mit der Betreuung oder Leitung der Reblaube resp. deren Entscheide nicht einverstanden sind, können Sie sich der Reihe nach bei folgenden Personen/Institutionen beschweren:

1) Bei der Geschäftsführung der Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich:
Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich
Klosbachstrasse 51, 8032 Zürich
Telefon 044 268 50 10

2) Bei dem Bezirksrat:
Bezirksrat Zürich
Selnaustrasse 32, 8001 Zürich
Telefon 043 495 95 95